

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle
aller Gesetze, abgehandelt**

**Justi, Johann Heinrich Gottlob von
Berlin, 1760**

Dritter Abschnitt. Von denen natürlichen Gesetzen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-233

Dritter Abschnitt.

Von denen natürlichen Gesetzen.

§. 201.

Die natürlichen Triebe, die alle Menschen mit genugsamer Stärke bey sich empfinden, ohne ihre Entstehungsart einzusehen, und ohne daß sie durch ihren Willen und vorhergehende Ueberlegung hervorgebracht werden, geben dadurch genugsame Kennzeichen von sich, daß sie Gesetze der Natur sind (§. 184.): und Gesetze, die mit genugsamer Deutlichkeit und Verständlichkeit gegeben werden sollten, mußten auch eine solche Beschaffenheit haben (ebendaf.). Gott, der große und unendliche Urheber der Natur ist ohne Zweifel der Gesetzgeber der natürlichen Gesetze: und das natürliche Recht verdienet also vorzüglich ein göttliches Recht genennet zu werden; weil kein Volk hier Gott als den Urheber verkennen kann, so bald es nur über diese natürlichen Triebe einige vernünftige Betrachtungen anzustellen fähig ist; dahingegen die Vorurtheile der Erziehung und die Stärke des Aberglaubens einer geoffenbarten Religion auch bey vernünftigen und gesitteten Völkern tausend Hindernisse entgegen stellen, daß sie nicht allgemein vor ein göttliches Gesetz erkannt wird. Der Endzweck, den sich der weise Schöpfer bey Ertheilung dieser Gesetze vorgesetzt hat, ist die Erhaltung des Menschen und des menschlichen Geschlechtes. Dahin zielen alle natürlichen

Gott ist Gesetzgeber des natürlichen Rechts und sein Endzweck ist die Erhaltung des Menschen und des menschlichen Geschlechtes.

§. 201. Die natürlichen Triebe, die alle Menschen mit genugsamer Stärke bey sich empfinden, ohne ihre Entstehungsart einzusehen, und ohne daß sie durch ihren Willen und vorhergehende Ueberlegung hervorgebracht werden, geben dadurch genugsame Kennzeichen von sich, daß sie Gesetze der Natur sind (§. 184.): und Gesetze, die mit genugsamer Deutlichkeit und Verständlichkeit gegeben werden sollten, mußten auch eine solche Beschaffenheit haben (ebendaf.).

lichen Triebe auf die deutlichste und überzeugendste Art. Dieser Endzweck ist auch seiner Eigenschaft als Schöpfer gemäß; indem er nach dieser Eigenschaft auf die Erhaltung seiner Werke bedacht seyn mußte. Denen unbelebten Körpern gab er zu dem Ende unveränderliche Geseze und Triebfedern, die sie vor sich selbst in ihrem Wesen und Bewegung zu erhalten vermögend waren. Allein denen belebten Geschöpfen mußte er noch etwas mehr geben, damit sie bey tausend Zufällen und Gefahren ihrem Untergange entgehen könnten. Er pflanzte also denselben die Triebe ihrer Selbsterhaltung ein: und dieses war bey allen unverständigen belebten Geschöpfen zur Absicht des Schöpfers genug. Der Mensch empfing noch überdies die Fähigkeit des Verstandes. Allein Gott überließ ihn dabey seiner eignen Leitung, ob er dieses Mittel, glücklich zu werden, wirklich zu seiner Glückseligkeit anwenden wollte.

§. 202.

**Die Selbst-
erhaltung ist
der allgemei-
ne Grundsatz
des natürli-
chen Rechts.**

Da demnach dieser Endzweck Gottes, so wohl aus allen natürlichen Trieben, als aus seiner Eigenschaft eines Schöpfers ganz unläugbar ist; so ist die Selbsterhaltung der große und allgemeine Grundsatz des gesammten natürlichen Rechts. Es ist demnachhero auch das erste und höchste Gesez, welches alle andre Geseze des Rechts der Natur in sich schließet, und aus welchen sie unmittelbar abfolgern. Man kann nicht läugnen, daß schon verschiedene Lehrer des natürlichen Rechts diese Selbsterhaltung zum allge-

allgemeinen Grundsatzes des natürlichen Rechts angenommen haben, ohne, daß sie im Stande gewesen sind, dessen Allgemeinheit zu erweisen und die Folgen aller andern Gesetze aus demselben deutlich zu zeigen. Allein die Ursache ist gar nicht der Unrichtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, sondern dem unrichtigen Begriff zuzuschreiben gewesen, den sich damals die Gelehrten von dem natürlichen Rechte gemacht hatten. Sie vermengten das Recht der Natur und das Recht der Vernunft gänzlich mit einander (§. 184.): und sie glaubten überdies, daß man dem Rechte der Natur eine so weitläufige Erstreckung geben mußte, daß alle Angelegenheiten und Streitigkeiten der Menschen in denen bürgerlichen Verfassungen darnach entschieden werden könnten. Diejenigen aber, die meine Gründe in dem vorhergehenden Abschnitt (§. 184.) und in dem gegenwärtigen reiflich erwägen werden, müssen genugsam überzeugt werden, daß dieser Begriff des natürlichen Rechts und die weitläufige Erstreckung desselben gänzlich falsch sind. Gott hat das natürliche Recht lediglich zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts gegeben. Zu Erreichung der Glückseligkeit gab er ihnen die Vernunft. In dem Punkte der Glückseligkeit überließ er die Menschen, als verständige Wesen, lediglich sich selbst (§. 201.): und die Verfassung der Republiken ist zwar sein zulassender, aber nicht sein ausdrücklicher Wille; daher die, aus diesem Zustande entspringenden Angelegenheiten der Menschen um so weniger in den Bezirk des natürlichen Rechts gehören können.

¶

§. 203.

101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500.



Daraus folgt das Recht der Vertheidigung sein selbst, welches erörtert wird.

Wenn demnach die Selbsterhaltung das erste und höchste Gesetz des natürlichen Rechts ist; so kann sich kein Vorfall und kein Umstand ereignen, worinnen der Mensch diese erste und große Gerechtsame, die ihm Gott gegeben hat, aufzugeben verbunden wäre. In allen Fällen, wo seine Selbsterhaltung nicht geschehen kann, ohne das Leben eines andern Menschen in Gefahr zu setzen, ist er hierzu allerdings befugt: denn Gott hat ihm durch den eingepflanzten natürlichen Trieb die Empfindung und das Recht gegeben, daß ihn die Erhaltung seines Lebens näher rühret und ihm schätzbarer ist, als das Leben eines jeden andern Menschen. Die Vertheidigung sein selbst ist demnach die unmittelbarste Folge aus diesem ersten und höchsten Gesetz des natürlichen Rechts: und kein Gesetzgeber in der Welt ist befugt, dieselben zu verbieten, oder zum Verbrechen zu rechnen; ohne wider die Natur des Menschen und die unstreitigen Rechte der Menschheit sich zum grausamen Tyrannen aufzuwerfen. Die meisten Gesetzgeber der alten griechischen Republiken müssen demnach von der Natur des Menschen und dem Rechte der Natur einen überaus schlechten Begriff gehabt haben, da sie denen Sklaven unter denen erschrecklichsten Strafen verboten, sich gegen einen Bürger zu vertheidigen. Unterdessen, wenn die Vertheidigung so weit gehen soll, dem Angreifer das Leben zu nehmen; so muß die Gefahr dringend und so groß und gewiß seyn, daß der Angegriffene nach der höchsten Wahrscheinlichkeit, die in menschlichen Sachen

Sachen

Sachen zu haben ist, sein Leben auf keine andre Art hat erhalten können. Am allerwenigsten aber sind die Sätze dem wahren natürlichen Rechte gemäß, welche viele Lehrer des natürlichen Rechts zu behaupten sich nicht geschauet haben, daß man seine Ehre und guten Namen, seine Güter und eine Frauensperson ihre Tugend mit dem Tode des Angreifers zu vertheidigen befugt wäre. Was vor Schwachheiten! wenn man sich vorstellt, daß Gott, der nichts als die Erhaltung des Menschen und des menschlichen Geschlechts zum Endzweck gehabt hat, erlaubt haben sollte, einem andern Menschen das Leben zu nehmen, um die Chimären und lächerlichen Kostbarkeiten zu erhalten, die wir uns von der Ehre, dem Eigenthume, das wahrscheinlich seinem Willen gar nicht gemäß ist, von der weiblichen Tugend und vielleicht gar von der Jungferschaft gemacht haben; Dinge, die in der That den Namen von Chimären verdienen, so bald die Rede von dem wahren Rechte der Natur und dem Verhältniß gegen das Leben eines Menschen ist, so schätzbar sie auch in allen andern Betracht und nach denen bürgerlichen Verfassungen wirklich sind. Aus solchen Grundsätzen der Rechtslehrer fließen die schönen Lehren der Jesuiten, welche der portugiesische Hof in einer Schrift hat zusammen tragen lassen, und nach welchen diese ehrwürdigen Väter vielleicht glauben, daß sie ihre unermäßlichen Reichthümer und die gekünstelte Hochachtung, worinnen sie zeitlich gestanden haben, mit dem Untergange der Könige und ganzer Reiche und Staaten zu vertheidigen befugt sind.



§. 204.

Das erste untergeartete Hauptgesetz der Natur ist seine Nahrung zu suchen.

Der Trieb der Selbsterhaltung erstrecket sich nicht allein dahin, sein Leben gegen den Angriff andrer zu vertheidigen und die Gefahren zu vermeiden; sondern er gehet auch dahin, sein Leben durch zureichende Nahrungsmittel zu erhalten. In der That ist das erste untergeartete Hauptgesetz der Natur, daß der Mensch seine Nahrung suchen soll. Dieses Gesetz der Natur ist so ungewisfelt und hänget so wenig von unsrer Vorstellung und Ueberlegung ab, daß wir es neugebohrne Kinder ausüben sehen, ehe sie noch die geringsten Begriffe erlanget haben. Es können sich hier eben so wenig, als bey der Vertheidigung seiner selbst, einige Vorfälle und Umstände ereignen, welche dieses Gesetz mit zureichenden Grunde einzuschränken vermögend wären: und es kann auf keinerley Art in der Welt ein gültiges Gesetz statt finden, welches diesem ersten Naturgesetz zu widersprechen und ihm etwas von seiner Kraft zu benehmen vermögend wäre. Vielmehr gehet dieses erste Naturgesetz so gar allen andern natürlichen Gesetzen selbst vor: und ich zweifle, daß man jemand mit Grunde bestrafen könnte, der auf einem Schiffe oder auf einem durren Felsen im Meere, nachdem er auf keinerley Art einige lebensmittel erlangen könnte, sein eigen Kind verzehrete; so deutlich auch die Natur das Gesetz von der Liebe unsrer Kinder unserm Wesen eingepflanzet hat. Solche unglückliche Menschen verdienen Mitleiden, aber keine Strafe. Ja es würde nicht einmal eine solche That in einer belagerten Stadt bestrafet werden können; wenn auf

kei-

keinerley andre Art etwas zu Fristung des Lebens zu erlangen wäre; ob ich gleich davor halte, daß eine solche erschreckliche That denenjenigen mit vollkommenen Grunde zugerechnet werden müßte, die durch ihre hartnäckigte Vertheidigung allen Betracht vor die menschliche Natur außer Augen setzen, und einen so grausamen Zustand veranlassen. Unterdessen, obgleich dieses erste Naturgesetz ganz uneingeschränkt ist; so muß doch die Vernunft eigentlich die Anwendung davon machen: und diese lehret uns sowohl, daß wir unsre Nahrungsmittel auf solche Art erwählen müssen, als es denen vernünftigen Sitten und Gewohnheiten des Landes gemäß ist, als auch, daß wir unsre Nahrung auf solche Art suchen müssen, daß wir uns dadurch weder die Feindschaft und Verfolgung andrer Menschen, noch in bürgerlichen Verfassungen die Strafe der Obrigkeit zuziehen.

§. 205.

Wenn wir uns den Menschen im Stande der natürlichen Freyheit noch ohne Gesellschaft vorstellen (§. 4.); so ist die Furcht sein zweyter natürlicher Trieb. Der Trieb der Selbsterhaltung macht ihn unaufhörlich um sein Leben besorgt: und die geringste anscheinende Gefahr macht ihn aufmerksam. Dieses erregt die Furcht in ihm: und da er überall nichts als seine Schwäche empfindet; so wird diese Furcht um so mehr bestärket. Die Vorsehung des Schöpfers, welche außer dem Triebe der Selbsterhaltung das Leben des Menschen gleichsam noch mit einem zweyten Walle versehen und ihn schon von

Das zweyte
Hauptgesetz
der Natur ist
der Friede.

weiten vor der Gefahr warnen wollte, pflanzte ihm noch einen Abscheu vor allen schmerzlichen Empfindungen ein: und dieses vermehrete um so mehr den natürlichen Trieb der Furcht; indem der Mensch, wo nicht Gefahr des Lebens, dennoch schmerzliche und unangenehme Empfindungen besorget. Dieser Trieb der Furcht muß in dem ersten Stande der natürlichen Freyheit allerdings verursachen, daß die Menschen einander fliehen; allein, die gegenseitige Furcht, die sie an einander bemerken, veranlasset sie, daß sie diese Furcht größtentheils fahren lassen, und einander friedlich begegnen. Der Friede unter den Menschen ist demnach das zweyte natürliche Gesetz. Dasjenige, was wir hier von dem ersten Stande der natürlichen Freyheit vorstellen, muß nicht allein auf diesen Stand eingeschränket werden. Dieser Trieb der Furcht zeigt sich noch iso und allezeit an den Menschen. Wenn zwey Menschen auf einer wüsten Insel, oder in einem großen Walde einander unvermuthet antreffen; so werden sie sich allemal zuerst vor einander fürchten, bis die Bemerkung der gegenseitigen Furcht sie beweget, daß sie sich friedlich zusammen halten. Auch die Vernunft, wenn sie hervor wächst, die natürlichen Triebe erkennet und sich bemühet, die Anwendung davon zu ihrer Glückseligkeit zu machen, muß dieses zweyte natürliche Gesetz, nämlich den Frieden unter den Menschen, gar sehr bestätigen. Die Vernunft, so bald sie den Trieb der Selbsterhaltung erkennet, muß daraus natürlicher Weise den Schluß machen, daß es heilsam vor sie ist, auch das Leben eines jeden andern Menschen hoch

hoch zu schätzen. Denn sie kann leicht einsehen, daß wenn sie das Leben andrer Menschen nicht hochschätzt, andre eben also gegen sie verfahren werden, und daß mithin ihr Leben desto mehr Gefahren ausgesetzt seyn wird. Das natürliche Gesetz des Friedens unter den Menschen muß also durch die Anwendung und Ueberlegung der Vernunft desto heiliger und unverletzlicher werden: und es ist dannenhero um so mehr zu bewundern, wie Hobesius sich hat einfallen lassen können, den Krieg aller Menschen wider alle zum ersten Grundsatz des natürlichen Rechts anzunehmen (§. 8.).

§. 206.

Der weise Schöpfer, welcher sich nicht allein die Erhaltung des Menschen, sondern auch die unaufhörliche Fortdauer des menschlichen Geschlechts vorgesetzt hatte, mußte dannenhero ferner dem Menschen einen Trieb, sein Geschlecht fortzupflanzen, einprägen: und der Reiz zu dem gegenseitigen Geschlechte ist mithin das dritte Gesetz der Natur. Damit auch die gegenseitige Schaamhaftigkeit diesem Triebe keine Hinderniß verursachen möchte; so mußte die Natur anordnen, daß das eine Geschlecht bitten und angreifen, und das andre sich vertheidigen sollte. Man siehet bey allen Thieren, daß die Natur dem männlichen Geschlecht den Angriff und dem weiblichen Geschlecht die Vertheidigung aufgetragen hat. Außer der größern Unbequemlichkeit, welche das weibliche Geschlecht bey dem Zeugungsgeschäfte auszustehen hat, sind noch verschiedne an-

Das dritte
Gesetz der
Natur ist des
Reiz zu dem
gegenseitigen
Geschlechte.



dre Ursachen von dieser Anordnung der Natur vorhanden, die sich aber besser in die Naturlehre als in das gegenwärtige Werk schicken. Montagne in dem berüchtigten Hauptstücke, welches den Titel hat: über einige Verse Virgils, hat sie zum Theil vorge- tragen. Unterdessen siehet man leicht, daß alle Ge- setzgeber sehr wohl thun, wenn sie in ihren Gesetzen, welche die Sitten, die Zucht und Erbarkeit betref- fen, diese weise Anordnung der Natur beständig vor Augen haben. Alle ihre Gesetze über diesen Punkt müssen dahin gehen, das weibliche Geschlecht zur Vertheidigung anzuhalten: und es ist ein sehr fal- scher Grundsatz, welcher der weisen Anordnung der Natur offenbar widerspricht, daß man das weibliche, als das schwache Geschlecht, hierinnen vorzüglich be- günstigen müsse. So bald das weibliche Geschlecht in denen Gesetzen einen sichern Weg findet, durch die Unfeuschheit zum Ehestande zu gelangen: und von dieser Art ist das bekannte Gesetz, daß die Manns- person diejenige, die er geschwächt hat, entweder ehelichen oder ausstatten müsse, obgleich keine Ehe- versprechung vorhergegangen ist; so bald die Ernäh- rung des Kindes allein der Mannsperson zur Last fällt; kurz, so bald die Weibspersonen in denen Ge- setzen Schutz finden, wenn sie sich nicht vertheidigen; sondern vielmehr Verführerinnen abgeben; so ist vor die guten Sitten und die Erbarkeit sehr viel verlohren.

S. 207.

Dieser Zeug-
ungstrieb
muß durch

Dieser Trieb an sich selbst, wenn er nicht durch die Vernunft geleitet wird, ist zwar vermögend eine sehr

sehr unordentliche Vermischung beyderley Geschlechter zu veranlassen: und daher findet man auch bey dem Herodot und andern ältesten Geschichtschreibern viele Völker bemerket, die in ihrer ersten Wildheit in dem Zeugungsgeschäfte von dem Viehe wenig unterschieden gewesen sind. Allein, man kann dem ohngeachtet nicht sagen, daß die Natur ihre Geseze hierinnen ganz unvollkommen gelassen habe. Sie ist diesem Gesez von der Zeugung mit einem andern natürlichen Geseze zu statten gekommen, welches in dem Triebe, unsre Geburten zu lieben, bestehet, davon wir im folgenden §. mit mehrern handeln werden. Wenn wir unsre Kinder lieben sollen; so müssen wir sie von andern unterscheiden können: und wir müssen versichert seyn, daß es unsre Kinder sind. Hieraus folget offenbar, daß das Gesez der Natur die Vielmännery und den Ehebruch der Weiber verdammet; weil dadurch ungewiß gemacht wird, welchen Vätern die Kinder zugehören: und die Absicht der Natur lieget mithin offenbar vor Augen, daß der Mann mit einem Weibe dergestalt in Verbindung stehen soll, daß er sich ihrer mit Ausschließung aller andern Männer bedienet. Es folget aus dem natürlichen Triebe, unsre Kinder zu lieben, ferner, daß wir sie auch erziehen und ernähren müssen: und folglich zeiget sich hier die Absicht der Natur, daß die Verbindung eines Mannes und eines Weibes nicht auf eine sehr kurze Zeit eingegangen werden soll, sondern daß sie wenigstens so lange dauern muß, bis die Kinder erwachsen sind. Mein

die Vernunft
geleitet wer-
den.

Eigenschaften eines ordentlichen Ehestandes. Unter dessen ist nicht zu läugnen, daß die Vernunft in Leitung der Zeugungsbegierde, um die Unordnungen dabey zu vermeiden, das wichtigste thun muß. Die Natur konnte auch allerdings der Vernunft hierinnen etwas überlassen, da der Mensch als ein, mit der Fähigkeit zum Verstande begabtes Geschöpfe bestimmt war, ein verständiges Wesen zu werden. Sie nahm es über sich die Zeugungsbegierde durch ihre Gesetze in Ordnung zu bringen, in so weit es den Punkt von Erhaltung des menschlichen Geschlechtes betraf. Weiter gieng ihre Absicht nicht: und sie konnte es allerdings der Vernunft überlassen, in wie weit die Menschen sich bemühen wollten, die Verbindung beyderley Geschlechter zu ihrer Glückseligkeit anzuwenden. Es ist also ohne Zweifel die Sache der Vernunft, die Zeugungsbegierde zu leiten und zu mäßigen und solche Ordnungen und Einrichtungen dabey zu machen, welche der Eigenschaft und Würde eines verständigen Wesens gemäß und anständig sind. Ich kann mich hier nicht einlassen, diese Ordnungen und Einrichtungen vorzustellen. Diese gehören in eine ausführliche Abhandlung des natürlichen Rechts. Ich kann mich aber nicht entbrechen noch eine Anmerkung zu machen. Meines Erachtens ist es unstreitig der Eigenschaft eines verständigen Wesens gemäß, daß es dem Weibe nicht weiter beywohnet, so bald es gewiß versichert ist, daß das Weib empfangen hat: und diese Gewißheit ist offenbar vorhanden, so bald sich das Kind deutlich reget. Ein verständiges Wesen soll bey dieser an sich

thie-

thierischen Handlung die Fortpflanzung seines Geschlechts und nicht die Stillung seiner Begierden zum Endzwecke haben. Diejenigen Rechtsgelehrten haben meines Erachtens übel geurtheilet, welche die Stillung der fleischlichen Begierden mit unter die Endzwecke des Ehestandes gerechnet haben. Dieses kann der Endzweck eines Thieres, aber keines verständigen Wesens seyn, welches die Zeugungskraft nicht offenbar unnützer Weise verschütten soll, eine Sache, die selbst in der Bibel an dem Beispiele des Onans mit Abscheu vorgestellt wird. Das Verfahren des Onans und der Bey Schlaf mit einem schwangern Weibe sind aber meines Erachtens im Grunde und in Ansehung der Moralität der Handlungen ganz einerley. Es scheint so gar die Absicht der Natur zu seyn, eine solche Handlung nicht zuzulassen. Sie hat denen Weiblein fast aller Thiere einen Abscheu vor der Vermischung eingepflanzt, so bald sie empfangen haben. Man kann schwerlich glauben, daß dieser Abscheu eine Wirkung ihrer Ueberlegung ist, und daß sie die Vermischung wegen der nunmehrigen Unnützlichkeit nicht zulassen. Vielmehr ist es zu vermuthen, daß die Vermischung nach der Empfängniß gewisse schmerzliche Empfindungen veranlasset, die sie fliehen. Unterdessen liegt doch hieraus die Absicht der Natur deutlich vor Augen: und da die Vernunft eine solche Vermischung eben so sehr verwerfen muß; so sollte sich ein verständiges Wesen derselben billig enthalten, wenn es nicht die Natur und die Vernunft gleich stark beleidigen will. Ich glaube, daß ein verständiges Wesen

Wesen



Wesen sich so lange der Enthaltung befeßigen müßte. Wenn aber diese Enthaltung nach der Natur des Menschen nicht statt finden könnte, welches ich der Entscheidung andrer überlasse; so würde daraus unlängbar folgen, zumal da der Mensch nicht unter die Geschöpfe gehöret, die nur zu gewissen Zeiten einen Zeugungstrieb empfinden, daß die Vielweiberey in dem Rechte der Natur gegründet wäre. Wenn aber eine fünf bis sechs monatliche Enthaltung nach der Natur des Menschen möglich ist; so würde die Vielweiberey bloß ein Gegenstand des Rechts der Vernunft seyn: und es würde auf die Beschaffenheit des Clima, auf die überflüssige Menge der vorhandenen Weibspersonen, und auf die Nothwendigkeit der Bevölkerung ankommen, ob sie in einem Staate zu erlauben oder zu verbieten wäre. Ich habe hiervon in dem oben angeführten Traktat von denen Ehen ausführlicher gehandelt.

§. 208.

Die Liebe gegen unsre Kinder ist das vierte Hauptgesetz der Natur.

Der natürliche Trieb, unsre Kinder zu lieben, macht das vierte Hauptgesetz der Natur aus. Dieser Trieb scheint zwar aus der Eigenliebe zu entstehen, nach welcher wir in dasjenige, was von uns herkommt, eben so verliebt sind, als in geschickte Arbeiten unsrer Hände, oder in die Geburten unsers Geistes. Allein, ich getraue mir dieses nicht zu behaupten. Vielmehr habe ich eine Anmerkung gemacht, die ich noch allgemein richtig befunden habe, daß nämlich diejenigen, welche die größte Eigenliebe besitzen, ihre Kinder am allerwenigsten lieben: und dieses

dieses ist auch der Natur einer großen Eigenliebe gemäß, die auf nichts Betracht nimmt, als auf sich selbst. Unterdeßsen, wenn die Liebe gegen die Kinder eine Folge aus der Eigenliebe wäre; so müßte sie bey denenjenigen am stärksten seyn, welche die größte Eigenliebe hätten. Es ist also viel wahrscheinlicher, daß die Liebe gegen unsre Kinder ein besondrer von Gott eingepflanzter Trieb sey: und in der That hat sich die Weisheit Gottes zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts hierdurch am wirksamsten erwiesen. Es giebt, ohngeachtet dieses natürlichen Triebes, sehr viel unnatürliche Eltern, welche wegen ihrer Bequemlichkeit, ihrer Weichlichkeit und Wollüste, zu Vermeidung der Schande und vielleicht am seltensten aus Armuth ihre Kinder umkommen lassen, wegsetzen oder gar umbringen. Wenn nun Gott gar keinen solchen Trieb unserm Wesen eingepflanzt hätte; so würden sich wenig oder gar keine Menschen finden, welche die große Mühe und Sorgfalt auf sich zu nehmen begehrt, welche die Erziehung der Kinder erfordert. Die Folgen aus diesem Triebe gegen unsre Kinder sind, daß wir sie ernähren, erziehen, beschützen, vertheidigen, ihre Wohlfahrt zu befördern und Unglück von ihnen abzuwenden suchen. Alle Gesetze der Staaten, wenn sie nicht unnatürlich, ungerecht und grausam seyn sollen, müssen auf diesen natürlichen Trieb Betracht nehmen: und sie können von denen Eltern nichts verlangen, was ihren Kindern zum Nachtheil und Unglück gereicht: und ich weis nicht, ob die so gerühmten römischen Tugenden, nach welchen sie die Liebe

gegen

gegen das Vaterland der Liebe gegen ihre Kinder weit vorzogen, in der That das Lob verdienen, das ihnen viele beylegen. Diese römischen Tugenden können Bewunderung erregen, weil sie alle Begriffe und die Natur übersteigen. Allein, kann dasjenige wohl in der That gut und lobenswürdig seyn, was der Natur widerstreitet? Ich halte es nicht davor. Auch hier muß die Vernunft die rechte Anwendung von diesem natürlichen Geseß machen, und diesen Trieb leiten und dirigiren. Eine Liebe, die gar nicht durch die Vernunft geleitet würde, könnte vor die Kinder selbst nicht anders als nachtheilig seyn. Insonderheit aber, da wir verständige Wesen sind, und unsre Kinder gleichfalls die Fähigkeit haben, es zu werden; so muß alle unsre Sorgfalt dahin gerichtet seyn, ihren Geist zu bilden und zu einem verständigen Wesen zu machen. Die Sorgfalt unsern Kindern so viel lernen zu lassen, daß sie in der Welt einmal ihren Unterhalt, Nahrung und Beförderung finden, ist gleichfalls eine unmittelbare Folge aus diesem Naturgeseß. Wir sehen, daß die Thiere ihre Jungen zum Fluge, zum Raube oder sonst zu der Art und Weise, wie sie ihren Unterhalt suchen müssen, anführen. Folglich, da wir verständige und gesittete Wesen sind, die ihren Unterhalt auf ganz andre Art erwerben müssen; so ist es die natürliche Schuldigkeit der Eltern, ihre Kinder solchergestalt zu unterrichten, oder unterrichten zu lassen, daß sie sich auf die, unter gesitteten Menschen gewöhnliche Art ernähren und forthelfen können. Der Herr

von

von Montesquieu (6) irret sich demnach, wenn er bey Gelegenheit einiger Betrachtungen über ein athenensisches Gesetz davor hält, daß die Schuldigkeit der Eltern, ihren Kindern etwas lernen zu lassen, nur ein bürgerliches Gesetz wäre. Sie ist in der That ein natürliches Gesetz.

§. 209.

Die Liebe und Erkenntlichkeit der Kinder gegen ihre Eltern ist das fünfte Gesetz der Natur, welches sich auf die natürlichen Triebe gründet: und meines Erachtens entstehet es aus dem Wohlgefallen und der Lust an angenehmen Empfindungen, welche unstreitig unter die natürlichen Triebe gehöret; so wie uns die Natur gegen schmerzliche Empfindungen einen Abscheu eingepflanzet hat. Wir sehen diese Wirkung der Liebe und Erkenntlichkeit wegen der gemessenen angenehmen Empfindungen unstreitig an denen kleinsten Kindern gegen ihre Ammen, ehe noch die Begriffe und der Verstand dergleichen zu wirken vermögend sind. Allein, diejenigen irren sich meines Erachtens, welche auch die Ehrerbietung der Kinder gegen ihre Eltern, als ein natürliches Gesetz ansehen. Diese ist unstreitig eine Wirkung des Verstandes. Um Ehrerbietung gegen jemand zu haben, so muß man ohne Zweifel die Abhänglichkeit, in welcher wir gegen ihn stehen und den Schutz und die Wohlthaten, die wir von ihm genießen, erkennen und vollkommen einsehen. Unterdessen würde man auch nicht fehlen, wenn man die Ehrerbietung der Kinder gegen

Das fünfte
Naturgesetz
ist die Liebe
und Erkennt-
lichkeit der
Kinder gegen
ihre Eltern.

6) Esprit des Loix P. V. Liv. XXVI. chap. 5.

gegen ihre Eltern als die Anwendung und die Erläuterung betrachtete, welche der Verstand bey diesem natürlichen Geseß macht, so, wie wir gezeigt haben, daß er sie bey allen natürlichen Geseßen machen muß. Gleichwie alle Arten der bürgerlichen und politischen Geseße vor die natürlichen Geseße Ehrerbietung haben müssen; so müssen sie auch auf dieses Naturgeseß Betracht machen, und können nichts verfügen, was der Liebe, Erkenntlichkeit und Ehrerbietung der Kinder gegen ihre Eltern zuwider wäre. Es scheint mir allemal höchst ungereimt zu seyn, wenn der Sohn, der eine höhere Bedienung im Staate bekleidet, den Rang über den Vater nimmt, woraus sich manchmal der Vater noch eine besondere Ehre macht. Wie können sich doch solche Thoren einfallen lassen, daß die zufällige Verfassung der Staaten die Ordnung der Natur aufhebt? Vor allen Dingen müssen sie sich als Menschen betrachten, ehe sie sich aus dem Gesichtspunkte als Mitglieder und Bediente des Staats ansehen.

§. 210.

Das sechste
Naturgeseß
ist die Gesell-
lichkeit.

Endlich müssen wir die Geselligkeit als das sechste Naturgeseß betrachten: und wir geben demselben deshalb die letzte Stelle, weil es erst als eine Folge aus verschiedenen andern natürlichen Trieben, und zum Theil aus der Vernunft entsteht. Wir haben uns schon oben (§. 5.) erkläret, daß man schwerlich behaupten kann, die Geselligkeit sey an sich selbst ein von der Natur eingepflanzter Trieb. Wir haben vielmehr (§. 6.) gezeigt, daß die Geselligkeit haupt-

hauptsächlich aus der Erkenntniß der großen Vortheile entstehet, die aus dem gemeinschaftlichen Beystande entspringet. Diese Erkenntniß aber setzet Vernunft voraus, und folglich ist sie größtentheils ein Gesetz der Vernunft. Unterdessen da das gesellschaftliche Leben in dem Stande der natürlichen Freiheit statt finden kann, und wirklich statt gefunden hat; so kann man der Geselligkeit dennoch eine Stelle unter denen natürlichen Gesetzen einräumen; zumal da sie sich wenigstens mittelbarer Weise aus denen natürlichen Trieben ableiten läßt. Die Eigenliebe und die Lust, die wir an angenehmen Empfindungen haben, bewegen uns alle mögliche Vortheile, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu suchen. So bald uns also die Vernunft die Augen eröffnet, daß wir die großen Vortheile einsehen, die aus dem gemeinschaftlichen Beystande entstehen; so treiben uns die vorhin gedachten natürlichen Triebe zu gleicher Zeit an, uns diese Vortheile zu verschaffen, und mithin bewegen sie uns mittelbarer Weise zur Geselligkeit. Auch die Furcht, als ein andrer natürlicher Trieb, trägt das Seinige zur Geselligkeit bey. So lange zwar die Menschen noch ohne Verstand sind; so kann die Furcht in dieser Absicht keine Wirkung haben. In diesem Zustande würden die Menschen Raubthiere seyn, die sich vielmehr von einander zerstreuen, als in Gesellschaft leben (S. 5.). Allein, so bald die Erkenntniß und der Verstand hervor zu keimen beginnen; so empfinden die Menschen allenthalben ihre Schwäche. Die Furcht findet sich also bey ihnen ein, und der Friede



ist eines der ersten natürlichen Gesetze (S. 205.). Diese Furcht ist es demnach auch, die sie gleichfalls mit zu dem geselligen Leben antreibt, weil sie gar leicht einsehen lernen, daß die Gesellschaft einen jeden weit stärker macht, als er vor sich allein ist. Dieses sechste Naturgesetz von dem geselligen Leben ist von einem großen Umfange und begreift eine Menge untergeartete Gesetze in sich, in welche wir uns aber hier nicht einlassen können, weil wir hier nur die ersten Grundsätze des Rechts der Natur vorzutragen, die Absicht gehabt haben.

